

Erläuternder Bericht zum Entwurf des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz

Gliederung

1. Notwendigkeit des Entwurfs
2. Ablauf der Arbeiten
3. Folgen des Entwurfs
4. Kommentar zu den Artikeln

1 NOTWENDIGKEIT DES ENTWURFS

1.1 Allgemein

Am 19. Dezember 2008 haben die eidgenössischen Räte einen Entwurf zur Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Hinblick auf den Erwachsenenschutz, das Personenrecht und das Kindesrecht verabschiedet.

Das Hauptziel der Revision war die Modernisierung des Vormundschaftsrechts (Art. 360–455 ZGB). Das Vormundschaftsrecht entspricht nicht mehr den heutigen Bedürfnissen und Anschauungen. Seit dem Inkrafttreten im Jahr 1912 hat es kaum Änderungen erfahren, abgesehen von den Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397a–397f ZGB), die Anfang der 80-er Jahre eingeführt wurden.

Zur Erinnerung sollen nachfolgend die zentralen Elemente der Revision aufgelistet werden:

- die Förderung des Selbstbestimmungsrechts;
- die Stärkung der Solidarität in der Familie und die Entlastung des Staates;
- die Verbesserung des Schutzes von urteilsunfähigen Personen in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen;
- der Ersatz der aktuellen Massnahmen (Entmündigung und Beiratschaft) durch ein einziges Rechtsinstitut, nämlich die Beistandschaft, sodass das Recht auf Selbstbestimmung und die Selbstständigkeit der betroffenen Personen gewahrt werden können;
- der Verzicht auf die erstreckte elterliche Sorge;
- der Verzicht auf die Veröffentlichung der Einschränkung oder des Entzugs der Handlungsfähigkeit;
- die Verbesserung des Rechtsschutzes und die Schliessung von Lücken bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung.

Neben diesen Neuerungen im materiellrechtlichen Bereich stellt die Revision des Zivilgesetzbuches besondere Anforderungen im Hinblick auf die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (nachfolgend die Schutzbehörde) und legt die Grundsätze des diesbezüglich anwendbaren Verfahrens fest.

Der Bundesrat hat das Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts auf den 1. Januar 2013 festgelegt. Es ist nun die Aufgabe der Kantone, ihre Gesetzgebung entsprechend anzupassen.

Diesbezüglich lassen sich folgende Punkte in materiell- und verfahrensrechtlicher Hinsicht sowie bezüglich der Organisationsbestimmungen festhalten.

Das materielle Kindes- und Erwachsenenschutzrecht richtet sich vollständig nach dem Bundesrecht. Abgesehen von den Fällen, in denen das Zivilgesetzbuch ausdrücklich die kantonalen Bestimmungen vorbehält, bleibt kein Raum für kantonale Sonderregeln.

Für den Rechtsschutz der betroffenen Personen ist jedoch nicht nur das materielle Recht von Belang. Auch das Verfahrensrecht spielt eine wichtige Rolle. Der Bundesgesetzgeber war sich dessen bewusst und hat, auch wenn er darauf verzichtet hat, ein Spezialgesetz zu den Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu erlassen, dennoch zahlreiche Verfahrensregeln direkt im Zivilgesetzbuch verankert (vgl. Zweiter Abschnitt: Verfahren, Art. 443 ff. nZGB). Diese Bestimmungen sind durch die Vollzugsbehörden zu berücksichtigen und müssen nicht in die kantonale Rechtsordnung übernommen werden. Ausserdem ist in Artikel 450f ZGB festgelegt, dass, sofern die Kantone keine anderen Verfahrensregeln bestimmen, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anzuwenden sind. Um ein gegenseitiges gesetzgeberisches Überbieten mit den damit einhergehenden unnützen Wiederholungen und dem Risiko von Fehlern, zu vermeiden, sind im kantonalen Ausführungsgesetz nur Regeln vorzusehen, die das Bundesrecht ergänzen oder abändern.

In diesem gesetzten Rahmen besteht die Hauptaufgabe des Kantonsgesetzgebers, die Organisation und die Aufsicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden festzulegen.

1.2 Die Freiburger Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Artikel 440 nZGB beauftragt die Kantone, die Erwachsenenschutzbehörde zu bestimmen (Abs. 1), die auch die Aufgaben der Kindesschutzbehörde übernimmt (Abs. 3). Das Bundesrecht fordert deren Einrichtung als Fachbehörde (Abs. 1), die ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern trifft, wobei der Kanton für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen kann (Abs. 2). Im Übrigen steht es den Kantonen frei, ein Verwaltungsorgan oder eine Gerichtsbehörde als Schutzbehörde vorzusehen. Es ist auch die Aufgabe der Kantone, zu bestimmen, ob die Behörde auf Ebene der Gemeinden, der Bezirke, der Kreise oder der Regionen organisiert ist. Des Weiteren bestimmen die Kantone, ob die Behörde aus Fachpersonen, aus Nicht-Fachpersonen oder aus einer Mischung von beiden zusammengesetzt wird.

Im aktuellen Freiburger Recht ist das Friedensgericht als Vormundschaftsbehörde im Sinne der Bundesgesetzgebung vorgesehen (vgl. Art. 58 Abs. 1 des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 [JG]). Die Arbeitsgruppe, die mit der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs über den Kindes- und Erwachsenenschutz beauftragt worden ist (vgl. Kap. 2 nachfolgend), hat die Möglichkeit und den potentiellen Nutzen eines Wechsels der Zuständigkeit untersucht. Aus der Analyse ist schnell hervorgegangen, dass die Bezeichnung des Friedensgerichts als entsprechende Behörde keinerlei Anlass zur Beanstandung gibt. Diese Kompetenzzuweisung erfüllt die Anforderungen des neuen Bundesrechts; es sind daher diesbezüglich keine Änderungen notwendig.

Im Hinblick auf die Bedingung der interdisziplinären Fachkompetenzen der Mitglieder der Behörde wird es in der Praxis den Richtern zufallen, dafür zu sorgen, dass in jedem Fall Beisitzerinnen und Beisitzer ernannt werden, die die Anforderungen des Bundesrechts voll und ganz zu erfüllen vermögen, sodass die Zusammensetzung der Behörde den Interessen im konkreten Fall gerecht wird.

Vgl. auch den nachfolgenden Kommentar zu Artikel 2.

1.3 Freiburger Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz

Artikel 441 nZGB beauftragt die Kantone, die Aufsichtsbehörde oder -behörden zu bestimmen. Der Bundesrat ist zudem befugt, Bestimmungen über die Aufsicht zu erlassen.

Gemäss der Botschaft des Bundesrats kann die Aufsicht einer Administrativbehörde oder einer Gerichtsbehörde anvertraut werden. Ausserdem können die Kantone, wie auch beim heutigen System, zwei Aufsichtsinstanzen vorsehen: eine obere und eine untere Aufsichtsbehörde (BB 2006 7001).

Gemäss dem Bundesrat hat «die Aufsichtsbehörde im Rahmen der allgemeinen Aufsicht die Aufgabe, für eine korrekte, einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen. Sie kann deshalb von Amtes wegen einschreiten, wenn sie von fehlerhaftem Tun oder Unterlassen [...] Kenntnis erhält. Einen Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde im Einzelfall vermag sie indessen im Rahmen der Aufsicht nicht zu korrigieren. Vielmehr kann nur das nach kantonalem Recht zuständige Gericht im Rechtsmittelverfahren nach Artikel 450 die Sache neu beurteilen und den Entscheid ändern.» Des weiteren führt der Bundesrat aus, dass er «Bestimmungen über die Aufsicht erlassen und die einzelnen Aufgaben konkretisieren kann, um auf diesem Weg für eine kohärente Qualitätsentwicklung und eine gewisse Einheit in der administrativen Aufsicht zu sorgen.»

Die Aufsicht über die Vormundschaftsbehörden wird gegenwärtig durch die Artikel 2 bis 9 des Gesetzes vom 23. November 1949 über die Organisation des Vormundschaftswesens geregelt (GOV). Die Organisation der Aufsicht ist relativ komplex: die Aufsicht wird zwei gerichtlichen Instanzen anvertraut, die ebenfalls als Beschwerdeinstanzen walten, abgesehen vom Sonderfall der Aufsicht im Bereich des fürsorgerischen Freiheitsentziehung (Art. 6a GOV). Die untere Aufsichts- und Beschwerdebehörde ist das Bezirksgericht (Art. 2 bis 6 GOV); die obere Behörde ist die Vormundschaftskammer des Kantonsgerichts (Art. 7 bis 9 GOV).

Wie auch für die Schutzbehörde hat sich die Arbeitsgruppe, die mit der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs beauftragt ist, mit der Organisation der Aufsicht im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes befasst. Nach eingehender Analyse und vertieften und reichhaltigen Diskussionen ist sie zum Schluss gelangt, dass das aktuelle, komplexe und schwerfällige System sich in Anbetracht der Änderungen im Bereich des Friedensgerichts infolge der Umsetzung des politischen Willens zur Professionalisierung dieser Institution nicht mehr gerechtfertigt ist. Der Entwurf sieht daher vor, dass die Aufsicht über die Schutzbehörden wie auch jene über die anderen Gerichtsbehörden dem Justizrat anvertraut wird. Ausserdem wird das Kantonsgericht als Beschwerdeinstanz bestimmt; gegen die Urteile dieses Gerichts kann vor Bundesgericht Beschwerde erhoben werden.

Die Bezeichnung von zwei verschiedenen Behörden für die Aufsicht und die Bearbeitung von Beschwerden garantiert der Aufsichtsbehörde einen grösseren Handlungsspielraum. Denn diese wäre in ihren Auskünften zu einer gewissen Zurückhaltung angehalten, wenn sie gegebenenfalls auch als Beschwerdeinstanz angerufen werden könnte.

Vgl. auch nachstehende Kommentare zu den Artikeln 7 und 8.

1.4 Verbindung zum EGZGB

Die Revision des Einführungsgesetzes vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (EGZGB) ist in Gang. Der Entwurf des neuen EGZGB, der vom Staatsrat verabschiedet wurde, wird voraussichtlich in der ersten Session des Grossen Rates im Jahr 2012 behandelt.

Es ist wichtig hervorzuheben, dass die Bestimmungen über die Vormundschaft nicht im Entwurf des neuen EGZGB enthalten sind, und dies aus Gründen unterschiedlicher Zeitpläne. Die Möglichkeit, die Bestimmungen über den Kindes- und Erwachsenenschutz wieder in den Gesetzestext des EGZGB einzugliedern, wurde innerhalb der Arbeitsgruppe diskutiert. Die Bestimmungen wurden schlussendlich in Form eines eigenständigen Gesetzes in Vernehmlassung gegeben; falls der Vernehmlassungsprozess ein Bedürfnis dazu erkennen lässt, werden sie in das EGZGB eingegliedert.

2 ABLAUF DER ARBEITEN

Der in Vernehmlassung gegebene Gesetzesentwurf wurde von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der verschiedenen betroffenen Behörden und Kreisen auf der Grundlage der Vorschläge der Sicherheits- und Justizdirektion ausgearbeitet. Die Arbeitsgruppe wurde von Staatsrat und Sicherheits- und Justizdirektor Erwin Jutzet geleitet. Zwischen dem 7. Juli und dem 5. Dezember 2011 hat sie siebenmal in folgender Zusammensetzung getagt:

Henri Angéloz, Chef-Gerichtsschreiber der zivilrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts;
Maryline Boson Sulmoni, Vorsteherin des Amts für Justiz;
Christophe Chardonnens, Oberamtmann des Broyebezirks;
Christian Delaloye, Anwalt, Vertreter des Freiburger Anwaltsverbands;
Marianne Dey, Mitglied des Vorstands des Freiburger Gemeindeverbands;
Alexandre Grandjean, juristischer Berater bei der GSD;
Jean-Marc Groppo, Direktor von Pro Senectute;
Claudine Lerf-Vonlanthen, Friedensrichterin;
Pascal L'Homme, Präsident des Bezirksgerichts Vivisbach;
Josette Moullet Auberson, juristische Beraterin bei der SJD;
Nicolas Robert, Direktor von Pro Infirmis;
Steve Rufenacht, Vorsteher des Vormundschaftsamts von Estavayer-le-Lac;
Thomas de Tribolet, Vorsteher des Vormundschaftsamts der Stadt Freiburg.

Das Sekretariat wurde von Lise-Marie Graden, stellvertretende Vorsteherin des Amts für Justiz, sichergestellt.

3 AUSWIRKUNGEN DES ENTWURFS

Im Hinblick auf die finanziellen Folgen des Entwurfs ist bereits jetzt zu berücksichtigen, dass die Umsetzung der neuen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über den Kindes- und Erwachsenenschutz eine Aufstockung des Personals der Friedensgerichte erfordern wird.

Gemäss den Schätzungen der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz ist für die Bearbeitung von jährlich 1'000 laufenden Massnahmen und 200-250 neuen Massnahmen mit dreizehn bis sechzehn Vollzeitstellen zu rechnen. Die kantonalen Statistiken enthalten aber leider keine Angaben zu den laufenden Massnahmen. Zur Einschätzung der Anzahl Stellen, die es zur Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes braucht, sind daher die Zahlen zu den neuen Massnahmen heranzuziehen. Gemäss diesen Statistiken wurden im Jahr 2010 im Kanton ungefähr 1'800 neue Massnahmen verfügt. Der Gesamtpersonalbestand der Friedensgerichte beläuft sich aktuell auf 27 Personen, das heisst 25 Vollzeitäquivalente. Gemäss den Schätzungen genügt dies nicht, diese scheinen aber etwas überhöht auszufallen. Es ist davon auszugehen, dass der Personalbestand in einer ersten Phase um acht bis zehn Stellen zu erhöhen ist (auf die verschiedenen Kreise gemäss dem spezifischen Bedarf aufzuteilen). In der

Folge sind natürlich die Arbeitsbelastung der Friedensgerichte neu zu überprüfen und die Erfahrungen aus der Umsetzung des neuen Rechts zu berücksichtigen.

Zu beachten ist zudem, dass für die Anpassungen der aktuell laufenden Massnahmen an die neuen Regeln und Anforderungen, insbesondere nach dem Grundsatz der «massgeschneiderten Massnahmen» ein einmaliger, ausserordentlicher Kredit vorzusehen ist.

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Aufgabenteilung Staat–Gemeinden. Es ist jedoch hervorzuheben, dass die Gemeinden dazu verpflichtet werden, eine öffentliche Berufsbeistandschaft zu errichten (vgl. Art. 12). Er hat auf keine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung und ist auch hinsichtlich Verfassungsmässigkeit, Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und Eurokompatibilität unproblematisch.

4 KOMMENTAR DER ARTIKEL

Artikel 1

In dieser Bestimmung ist der Gegenstand des Gesetzes näher bezeichnet, das heisst die Anwendung der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Kindes- und Erwachsenenschutz.

Wie bereits oben erwähnt (vgl. Kap. 1.1) enthält der Entwurf hauptsächlich Regeln zur Organisation und Aufsicht der Schutzbehörden. Die materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen sind bereits auf Bundesebene geregelt.

Artikel 2

Artikel 2 bestimmt die Organisation und die Zusammensetzung der Schutzbehörde.

Absatz 1 bestimmt, wie bereits heute, das Friedensgericht als Schutzbehörde (vgl. Art. 58 Abs. 1 JG sowie Kap. 1.2 oben).

In Übereinstimmung mit Artikel 440 Abs. 2 nZGB und dem JG sieht Absatz 2 vor, dass sich die Behörde aus der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter, die oder der die Behörde präsidiert, sowie aus zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern zusammensetzt. Artikel 23. Abs. 1 JG schreibt ausserdem vor, dass eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber in der Behörde vertreten sein muss. Im Entwurf sind jene Fälle vorbehalten, in denen die Friedensrichterin oder der Friedensrichter oder eine Beisitzerin oder ein Beisitzer befugt sind, gemäss den Artikeln 4 und 5 des Entwurfs eine Sache allein zu bearbeiten.

Absatz 3 trägt der Anforderung des Bundesgesetzgebers hinsichtlich der Interdisziplinarität Rechnung. Diesbezüglich ist Artikel 440 Abs. 1 nZGB etwas rätselhaft formuliert; es ist lediglich von einer «Fachbehörde» die Rede. Die Botschaft des Bundesrats drückt es klarer aus. Er äussert sich folgendermassen: «Auf jeden Fall muss ein Jurist oder eine Juristin für eine korrekte Rechtsanwendung verantwortlich sein. Daneben sollten je nach Situation, die es zu beurteilen gilt, Personen mit einer psychologischen, sozialen, pädagogischen, treuhänderischen, versicherungsrechtlichen oder medizinischen Ausbildung mitwirken» (BB 2006 S. 7073). Der Entwurf übernimmt die verschiedenen Kompetenzen, die der Bundesrat erwähnt; die Friedensrichterin oder der Friedensrichter bestimmt für jeden einzelnen Fall die Beisitzerinnen und Beisitzer, die über die wesentlichen und nützlichsten Fähigkeiten im Hinblick auf das zu lösende Problem verfügen.

Was die Juristin oder den Juristen anbelangt, enthält der Entwurf einen Hauptvorschlag und eine Variante.

Der Hauptvorschlag, gemäss welchem die Person mit den juristischen Kenntnissen die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber sein kann, ist so formuliert, dass er mit der aktuellen Situation übereinstimmt. In Wirklichkeit verfügen nicht alle Friedensrichterinnen und Friedensrichter im Amt über eine rechtliche Ausbildung; die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber jedoch müssen über ein Lizentiat oder einen Master in Rechtswissenschaften verfügen (vgl. Art. 24 Abs. 1 JG). Wenn unter diesen Bedingungen die Forderung gestellt würde, dass eine oder einer der Beisitzerinnen oder Beisitzer über eine juristische Ausbildung verfügen muss, wenn die Friedensrichterin oder der Friedensrichter nicht im Besitz eines solchen Abschlusses ist, würden die Möglichkeiten, eine interdisziplinäre Behörde zusammenzustellen, übermässig und unnötigerweise eingeschränkt (denn die Anforderung der Anwesenheit einer Juristin oder eines Juristen wird durch die Anwesenheit der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreiber bereits erfüllt). Das kantonale Recht würde in diesem Fall den Anforderungen des Bundesrechts nicht genügen.

Die Variante ihrerseits beinhaltet eine Neuerung gegenüber der aktuellen Situation: Sie sieht vor, dass die Friedensrichter über eine juristische Ausbildung verfügen (Lizentiat oder Master in Rechtswissenschaften). Diese Lösung wird von den Friedensrichtern empfohlen, die sich dabei auf die Anforderungen an die weiteren Gerichtsbehörden stützen. Ein Vorteil dabei wäre, dass die Gesetzgebung der Arbeit der Friedensgerichte angepasst wird, die in ihrer Art immer stärkere juristische Ausprägung annimmt.

Bei einem Entscheid für die Variante bedürfte es natürlich einer Übergangsbestimmung, die der Situation der Friedensrichterinnen und Friedensrichter im Amt, die über keine juristische Ausbildung verfügen, Rechnung trägt. Diese Personen wären den neuen Bedingungen (Anforderung eines Lizentiats oder eines Masters in Rechtswissenschaften) nicht zu unterstellen.

Artikel 3

Absatz 1 bedarf keines Kommentars; er entspricht Artikel 58 JG.

Absatz 2 regelt den Sonderfall der Anrufung des Gerichts bei fürsorgerischer Unterbringung. Artikel 439 nZGB sieht vor, dass die betroffene Person oder eine ihr nahestehende Person das Gericht anrufen kann, um bestimmte Entscheide eines Arztes oder einer Einrichtung anzufechten. Für diese Fälle wäre es nicht sinnvoll, keine gerichtliche Beurteilung erster Instanz vor der Beurteilung durch das Kantonsgericht (vgl. Art. 8) vorzusehen. In Übereinstimmung mit dem Bundesrecht schlägt der Entwurf demzufolge vor, dass diese Entscheide durch die Schutzbehörde überprüft werden. Deren Entscheide wiederum können in Anwendung der ordentlichen Regeln vor das Kantonsgericht gezogen werden (vgl. BB 2006 S. 7083).

Es ist anzumerken, dass gemäss aktuellem Recht die gerichtliche Beurteilung in erster Instanz von der Aufsichtskommission in Sachen fürsorgerische Freiheitsentziehung ausgeübt wird (vgl. Art. 16 ff. des Gesetzes vom 26. November 1998 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung, nachfolgend FFEG, SGF 212.5.5). Der Entwurf trägt den Folgen der Reform der Friedensgerichtsbarkeit im Jahr 2008, der Professionalisierung der Friedensgerichte und des künftig interdisziplinären Charakters dieser Gerichtsstellen Rechnung. Er verzichtet auf die vorgenannte Kommission und sieht vor, dass deren Zuständigkeiten der Schutzbehörde zufallen.

Artikel 4 und 5

Artikel 440 Abs. 2 nZGB berechtigt die Kantone, in bestimmten Geschäften Ausnahmen bezüglich der Befugnisse der Schutzbehörde vorzusehen.

Die Artikel 4 und 5 setzen diese Möglichkeit um.

Artikel 4 berechtigt die Friedensrichterin oder den Friedensrichter, bestimmte Geschäfte, die nicht die Anwesenheit aller Mitglieder der Behörde erfordern, allein zu behandeln. Das Ziel dabei ist, die Effizienz zu steigern und das Verfahren zu beschleunigen.

Absatz 1 gewährt der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter eine besonders wichtige Befugnis, nämlich für die Dauer des Verfahrens vorsorgliche Massnahmen zu verfügen.

In den Absätzen 2 und 3 ist festgelegt, welche Entscheide und punktuelle Massnahmen im Bereich des Kindesschutzes respektive des Erwachsenenschutzes durch die Friedensrichterin oder den Friedensrichter alleine behandelt werden dürfen.

Artikel 5 seinerseits erlaubt es, die Zusammenarbeit bei der Aufnahme des Inventars nach der Amtsübernahme der Beiständin oder des Beistandes an eine Beisitzerin oder einen Beisitzer der Behörde zu delegieren.

Artikel 6

In dieser Bestimmung ist die Übernahme der Kosten und Entschädigungen geregelt, die durch das Verfahren vor der Schutzbehörde entstehen.

Es werden die Bestimmungen der aktuellen Gesetzgebung übernommen:

Absatz 1 entspricht Artikel 116 EGZGB.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen Artikel 14 in der durch das Justizgesetz geänderten Form.

Die vorgeschlagene Übernahme der Kosten entspricht auch dem in Artikel 5 FFEG vorgesehenen System.

Artikel 7

In Übereinstimmung mit den ordentlichen Bestimmungen des Justizgesetzes bezeichnet diese Bestimmung den Justizrat als Aufsichtsbehörde der Schutzbehörden. Es handelt sich um eine wichtige Änderung gegenüber dem aktuellen System, die sich durch die Professionalisierung der Friedensgerichtsbarkeit und die nicht mehr notwendige Schwerfälligkeit der doppelten Kontrolle begründen lässt.

So unterliegen die Entscheide der Vormundschaftsbehörde im aktuellen System der Aufsicht durch zwei Instanzen: durch das Bezirksgericht und dann durch das Kantonsgericht. In Anbetracht der Reform der Friedensgerichte, die 2008 umgesetzt wurde, ist diese doppelte Überprüfung nicht mehr notwendig und könnte sich teilweise im Hinblick auf die Dringlichkeit der Verfahren negativ auswirken. Der Entwurf schlägt demzufolge und wie es das Bundesrecht erlaubt vor, auf die doppelte Kontrollinstanz zu verzichten und zukünftig auf ein einfacheres und leistungsfähigeres System zu setzen, das überdies dem allgemeinen Aufsichtssystem der Gerichtsbehörden entspricht (vgl. auch Kap. 1.3 oben).

Artikel 8

Diese Bestimmung bezeichnet das Kantonsgericht als Beschwerdeinstanz; gegen die Urteile des Kantonsgerichts kann vor Bundesgericht Beschwerde erhoben werden (vgl. auch Kap. 1.3 oben). Im Unterschied zum aktuellen Recht ist im Entwurf nicht angegeben, welche Sektion des Kantonsgerichts zuständig ist. Es obliegt dem Kantonsgericht selbst, diese Frage in seinem Reglement festzulegen.

Artikel 9

Diese Bestimmung legt fest, welche Personen für die Ausübung einer Beistandschaft in Betracht kommen. Entsprechend der Bundesgesetzgebung und wie bereits aktuell kommen nur natürliche Personen für die Ausübung eines solchen Amtes in Frage. Gemäss der Botschaft des Bundesrats «können namentlich eine Privatperson, eine Fachperson eines privaten oder öffentlichen Sozialdienstes oder ein Berufsbeistand oder eine Berufsbeiständin ernannt werden» (vgl. BB 2006 S. 7049).

Artikel 9 zählt ausdrücklich die betroffenen Kategorien von Personen auf; er wird aus didaktischen Gründen in den Entwurf integriert.

Buchstabe d bezieht sich hauptsächlich auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationen «Pro Senectute» und «Pro Infirmis». Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen in der Tat regelmässig und während relativ langer Zeit die Situation von Personen betreuen, unabhängig von amtlichen Entscheiden zur Unterschützstellung. Wenn ein Entscheid zur Unterstellung unter Beistandschaft gegenüber einer von «Pro Senectute» oder «Pro Infirmis» betreuten Person gefällt wird, liegt es im Interesse der betroffenen Person und der Behörde, die Kontinuität in der Betreuung sicherzustellen und somit der Schutzbehörde die Möglichkeit zu gewähren, die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter der Organisation, die oder der die Situation der Person bereits kennt, als Beiständin oder als Beistand einzusetzen.

Artikel 10

Absatz 1 entspricht Artikel 122 EGZGB und bedarf keines besonderen Kommentars.

Absatz 2 ist in formeller Hinsicht neu. Er regelt in erster Linie die Vereidigung der Beiständinnen und Beistände, die durch einen Arbeitsvertrag an eine öffentliche Berufsbeistandschaft gebunden sind und der hierarchischen Kontrolle durch die Gemeindebehörden unterstehen. Für diese Kategorie von Beiständinnen und Beiständen ist eine Abweichung vom allgemeinen System vorgesehen, da es übertrieben wäre, von Berufsbeiständen, die zahlreiche Mandate ausüben, die Vereidigung bei jeder Übernahme eines Auftrags zu verlangen. Das öffentliche Interesse ist gewahrt, wenn die Personen bei ihrem Amtsantritt vereidigt werden. Dieses Vorgehen entspricht im Übrigen der aktuellen Praxis.

Absatz 2 regelt auch den Fall der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für den Jugendschutz zuständigen kantonalen Amtes, das heisst des Jugendamts (JA). Die für Personen, die Erziehungsbeistandschaften übernehmen, anwendbare Reglementierung ist hingegen neu. Aktuell werden diese nicht vereidigt. Diese unterschiedliche Vorgehensweise ist nicht gerechtfertigt. Der Entwurf sieht daher wie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von öffentlichen Berufsbeistandschaften eine einmalige Vereidigung vor. Da bei Stellenantritt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des JA nicht klar ist, ob jede oder jeder von ihnen eine Beistandschaft übernehmen werden muss, ist die Vereidigung bei der ersten Übernahme eines solchen Auftrags vorzunehmen.

Artikel 11

Diese Bestimmung setzt Artikel 404 nZGB um, der die Entschädigung der Beiständin oder des Beistands sowie den Ersatz der Spesen regelt.

In Übereinstimmung mit Artikel 404 Abs. 2 nZGB sieht Absatz 1 die Zuständigkeit der Schutzbehörde vor; diese legt auch den Zeitpunkt fest, an welchem die Entschädigung der Beiständin oder des Beistandes sowie der Ersatz der Spesen festzusetzen sind: einmal jährlich, bei der Prüfung des Tätigkeitsberichts und der Rechnung (vgl. Art. 15 des Entwurfs).

Im Bundesrecht ist vorgesehen, dass die für die Entschädigung der Beiständin oder des Beistandes und den Ersatz der Spesen notwendigen Beträge aus dem Vermögen der betroffenen Person erhoben werden (Art. 404 Abs. 1 nZGB).

Artikel 11 Abs. 2 regelt in Anwendung von Artikel 404 Abs. 3 ZGB die Übernahme von Kosten für Massnahmen gegenüber Personen, deren Vermögen nicht zur Deckung der Kosten genügt. Es ist vorgesehen, dass diese Kosten zu Lasten der Wohnsitzgemeinde gehen.

Der Begriff des Wohnsitzes in Artikel 11 Abs. 2 ist nicht als gesetzlicher Wohnsitz auszulegen. Denn gemäss Artikel 26 nZGB haben Volljährige unter umfassender Beistandschaft ihren gesetzlichen Wohnsitz am Sitz der Schutzbehörde; bei einem Wechsel des Wohnorts findet erst ein Wechsel des gesetzlichen Wohnsitzes statt, wenn die Schutzbehörde des neuen Wohnortes die Massnahme übernommen hat (Art. 442 Abs. 1 nZGB). In diesem gesetzlichen Rahmen hätte die Verwendung des Begriffs gesetzlicher Wohnsitz zur Folge, dass die Entschädigung und der Spesenersatz im Zusammenhang mit allen im Bezirk verfügbaren umfassenden Beistandschaften zu Lasten der entsprechenden «Bezirkshauptorte» gehen würden. Dies ist im Hinblick auf das Gleichgewicht zwischen den einzelnen Gemeinden nicht wünschenswert.

Daher entspricht die Verwendung des Begriffs des Wohnsitzes demjenigen, wie er in der Gesetzgebung über die Sozialhilfe definiert ist (Art. 9 ff. des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991, SHG, SGF 831.0.1): Als bestimmend gilt die Gemeinde, in welcher sich die Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 9 Abs. 1 SHG), und für Personen unter umfassender Beistandschaft die Gemeinde, in der sie sich tatsächlich aufhalten und den Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten begründen (Art. 13 SHG).

In Fällen, in denen die benötigten Beträge nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person erhoben werden können, sieht der Entwurf vor, dass die Beiständin oder der Beistand nur 70 Prozent der Entschädigung erhält, die sie oder er erhalten würde, wenn die Person über genügend Mittel verfügen würde. Diese Neuerung ist von der Reglementierung in Sachen amtliche Verteidigung inspiriert und stützt sich auf den Gedanken, dass das Amt der Beiständin oder des Beistands eine Bürgerpflicht darstellt.

Absatz 3 beauftragt den Staatsrat mit der Verabschiedung der Ausführungsreglementierung.

Artikel 12

Artikel 12 GOT berechtigt die Gemeinden, einzeln oder in einer Gruppe von mehreren Gemeinden eine oder mehrere Amtsvormunde zu bestellen.

Bisher wurden hervorragende Erfahrungen mit den bestehenden Diensten gemacht. Diese Dienste entsprechen einem Bedürfnis der Friedensgerichtsbarkeit; sie ermöglichen es, die Interessen der betroffenen Personen zu berücksichtigen. Denn in der Tat werden die Aufgaben im Vormundschaftsbereich immer komplexer und es wird immer schwieriger, Personen mit den erforderlichen spezifischen Kompetenzen und genügend Zeit für die Ausübung eines Schutzauftrags zu finden.

Der Entwurf sieht demzufolge vor, dass alle Gemeinden über eine öffentliche Berufsbeistandschaft verfügen müssen, die entweder einzeln pro Gemeinde oder in einem Verband von mehreren Gemeinden sichergestellt wird (Abs. 1). Es ist jedoch hervorzuheben, dass die Errichtung von öffentlichen Berufsbeistandschaften nicht ausschliesst, dass die Schutzbehörde auch Einzelpersonen beauftragen kann (vgl. Art. 9); durch die öffentliche Berufsbeistandschaft verfügt sie lediglich über ein grösseres «Reservoir» an Personen, die als Beiständin oder Beistand eingesetzt werden könnten.

Der Entwurf sieht vor, dass die Gemeinden beschliessen können, gemeinsam eine Berufsbeistandschaft zu errichten. Die Art der Zusammenarbeit ist nicht festgelegt; die interkommunale Zusammenarbeit kann in einer im Gesetz über die Gemeinden vorgesehenen Form geschehen (Übereinkunft oder Verband). Es wird auch nicht ausgeschlossen, dass eine Gemeinde diese Aufgabe einfach einer anderen Gemeinde überträgt, die über die erforderliche Struktur verfügt.

Absatz 2 räumt dem Staatsrat die Möglichkeit ein, die Gemeinden, die nicht in der Lage sind, eine eigenständige Berufsbeistandschaft zu errichten, zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zu verpflichten, sodass sie über eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Struktur verfügen. Mit diesem Absatz will der Entwurf die Schaffung von so genannten «Alibistrukturen» verhindern.

Absatz 3 führt die Anforderungen an die Angestellten der öffentlichen Berufsbeistandschaft näher aus. Der Entwurf enthält einen Hauptvorschlag und eine Variante. Der Hauptvorschlag ist etwas moderater gehalten als die Variante: Er weist lediglich auf die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Berufsbeistandschaften hin, wohingegen die Variante auch Anforderungen an den Personalbestand stellt.

Artikel 13

Artikel 13 entspricht Artikel 125 EGZGB.

Artikel 14

Artikel 14 entspricht Artikel 137 EGZGB. Er räumt dem Staatsrat die Möglichkeit ein, die formellen Aspekte der Rechnungsführung und der Erstellung der periodischen Berichte zu reglementieren. Das Ziel dieser Ermächtigung ist, dem Staatsrat die Möglichkeit zu geben, einheitliche Regeln aufzustellen, die die Überprüfungsarbeiten der Schutzbehörden erleichtern.

Artikel 15

Artikel 15 entspricht Artikel 130 EGZGB. Die Bestimmung wird jedoch leicht abgeändert:

- die Frist, die der Beiständin oder dem Beistand zur Einreichung der Rechnung gewährt wird, wird von vier Monaten auf zwei Monate verkürzt (Abs. 1), die Schutzbehörde kann jedoch diese Frist verlängern, wenn die Beiständin oder der Beistand in einer öffentlichen Berufsbeistandschaft angestellt ist (Abs.2) (es ist zu beachten, dass diese Bestimmung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des JA nicht erwähnt, die hauptsächlich mit Erziehungsbeistandschaften beauftragt sind und somit grundsätzlich das Vermögen ihrer Mündel nicht verwalten);
- das bei verspäteter Eingabe durch die Beiständin oder den Beistand anwendbare Verfahren wird vereinfacht, sodass die Schutzbehörde eigenständig eingreifen kann, ohne vorgängig bei der Oberamtsperson zu intervenieren (Abs. 3).

Artikel 16

Artikel 16 entspricht Artikel 131 EGZGB.

Artikel 17

In dieser Bestimmung wird aus didaktischen Gründen die Zuständigkeit der Schutzbehörde wiederholt, Massnahmen der fürsorgerischen Unterbringung anzuordnen.

Artikel 18

Artikel 429 nZGB ermächtigt die Kantone, vorzusehen, dass Ärztinnen und Ärzte die fürsorgerische Unterbringung anordnen können. In Artikel 18 wird diese Möglichkeit umgesetzt. Die Maximaldauer der ärztlich angeordneten Unterbringung, das heisst vier Wochen, wird in Artikel 20 Abs. 2 des Entwurfs festgelegt.

Zudem wurde die Terminologie entsprechend der neuen Bundesgesetzgebung angepasst: Der Ausdruck «Liegt Gefahr im Verzug» (vgl. Art. 14 FFEG) wurde durch «Im Notfall» ersetzt.

Absatz 2 bietet die gesetzliche Grundlage dafür, dass die Oberamtsperson im Bedarfsfall die Polizei beauftragen kann, eine Person, die sich in Schwierigkeiten befindet, mitzunehmen und durch eine Ärztin oder einen Arzt untersuchen zu lassen. Es ist hervorzuheben, dass das Bundesrecht es nicht mehr zulässt, die Befugnis der Oberamtsperson zur Anordnung einer Unterbringung im Notfall vorzusehen.

Artikel 19 und 20

Diese Bestimmungen ergänzen die Verfahrensregeln des Bundesrechts (ZPO und Art. 429 ff. sowie 444 ff. nZGB); sie legen insbesondere die anwendbaren Fristen fest.

Artikel 19 regelt das ordentliche Verfahren; Artikel 20 ist für Unterbringungsentscheide in Notfällen anwendbar.

Artikel 19 übernimmt die Bestimmungen von Artikel 12 FFEG in vereinfachter Form, um den zukünftig im Bundesrecht vorgesehenen Bestimmungen Rechnung zu tragen. Der Entwurf sieht vor, dass der Entscheid nicht nur die Rechtsmittel erwähnen muss, sondern analog auch die Möglichkeit der betroffenen Person oder ihr nahestehender Personen, jederzeit um Entlassung zu ersuchen (vgl. Art. 426 Abs. 4 nZGB). Im Übrigen ist der Inhalt der Entscheide in den Artikeln 238 ZPO und 430 Abs. 2 nZGB festgelegt.

Artikel 20 stützt sich auf Artikel 14 FFEG. In Absatz 2 ist Artikel 429 Abs. 2 nZGB umgesetzt. Er legt die Dauer der ärztlich angeordneten Unterbringung auf maximal vier Wochen fest; das Bundesrecht ermöglicht den Kantonen, eine Dauer von bis zu sechs Wochen vorzusehen. Es ist zu beachten, dass die Vollstreckbarkeit der Entscheide im Bundesrecht festgelegt ist (Art. 336 ZPO). Die Schutzbehörde kann somit ihren Entscheid am letzten Tag der Frist treffen unter Angabe, dass dieser gemäss Artikel 336 ZPO sofort vollstreckbar ist.

Die Dauer von vier Wochen wurde gewählt, da sie einen guten Kompromiss bietet zwischen den Interessen der betroffenen Personen und den Bedürfnissen der Behörden und der Ärzte, über genügend Zeit zu verfügen, um die Personen zu untersuchen und die Entwicklung ihres Zustands

einschätzen zu können. Das aktuelle Recht sieht eine Maximaldauer von zwei Wochen vor. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass diese Frist nicht ausreicht, um der Schutzbehörde eine Entscheidung zu ermöglichen, ob die Unterbringung zu verlängern ist oder nicht.

Artikel 21

Diese Bestimmung stützt sich auf Artikel 13 FFEG. Sie ergänzt Artikel 450g Abs. 3 nZGB (vgl. auch Art. 343 Abs. 3 ZPO). Es ist zu erwähnen, dass nach Bundesrecht die Behörde bereits im Entscheid Vollstreckungsmassnahmen anordnen kann; die Massnahmen sind somit sofort vollstreckbar. Falls jedoch die entsprechenden Massnahmen im Grundentscheid nicht vorgesehen sind, muss eine Vollstreckungsverfügung erlassen werden (BB 2006 7089).

Artikel 22

Gemäss geltendem Recht wird die Aufsicht über die Massnahmen der fürsorglichen Freiheitsentziehung von einer spezialisierten Aufsichtskommission (s. Art. 16 ff. FFEG) wahrgenommen. Die Aufsicht besteht im Wesentlichen in einer technischen Kontrolle, ob die rechtlichen Bestimmungen über die fürsorgliche Freiheitsentziehung richtig angewendet werden; zu diesem Zweck werden schriftliche Mahnungen und Richtlinien erlassen. Die Einrichtungen unterliegen ausserdem weiteren Kontrollen: Die Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte achtet insbesondere auf die Einhaltung der gesundheitsrechtlichen Bestimmungen.

Da der Entwurf keine doppelte Aufsichtsinstanz vorsieht, soll die Aufsichtskommission im Bereich der fürsorglichen Freiheitsentziehung aufgehoben werden (s. Kap. 1.3 oben und den Kommentar zu Art. 7). Die Aufgaben dieser Kommission werden, was die Aufsicht über die Schutzbehörde anbelangt (Art. 7), vom Justizrat übernommen. Die gerichtliche Prüfung wird durch die Schutzbehörde übernommen (Art. 3 Abs. 2).

Es wäre wenig sinnvoll, die Aufsicht über die Unterbringungen dem Justizrat zu übertragen. Im Entwurf wird daher aus Gründen der Kohärenz vorgeschlagen, die Aufsicht über den rechtmässigen Vollzug der Unterbringungen der Schutzbehörde zu unterstellen.

Artikel 22 berechtigt diese Behörde ausserdem, in Fällen der Anwendung von Artikel 427 nZGB einzugreifen, das heisst, wenn eine Person in einer Einrichtung, in welche sie freiwillig eingetreten ist, gegen ihren Willen zurückbehalten wird.

Artikel 23

In diesem Artikel ist festgelegt, welche Berichte die Einrichtung der Schutzbehörde erstattet, um die Überwachung der Unterbringungen zu gewährleisten. Er übernimmt Artikel 25 FFEG, der aus didaktischen Gründen um den Verweis auf Artikel 428 Abs. 2 nZGB ergänzt wird.

Artikel 24

Die Bestimmung übernimmt Artikel 26 FFEG und führt zusätzlich die Beiständin oder den Beistand auf. Denn es ist von grosser Bedeutung, dass die Beiständinnen und Beistände, die die betroffenen Personen betreuen, über allfälligen Urlaub informiert sind, sodass sie gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen treffen können (Unterbringung, «Taschengeld», etc.).

Diese Bestimmung wird in der Praxis dazu verwendet, um den Therapeuten die Möglichkeit zu geben, die Anpassungsfähigkeit der betroffenen Personen, insbesondere der von Alkohol oder anderen Substanzen abhängigen Personen, im Fall einer Aufhebung der Massnahme einschätzen zu können.

Artikel 25

Artikel 437 nZGB berechtigt die Kantone, Massnahmen zur Nachbetreuung nach der Entlassung aus der Einrichtung (Abs. 1) oder ambulante Massnahmen (Abs. 2) vorzusehen.

Artikel 25 Abs. 1 nennt die gesetzliche Grundlage, auf welcher die Schutzbehörde eine Nachbetreuung der untergebrachten Personen nach deren Entlassung aus der Einrichtung anordnen kann. Der Entscheid zur Nachbetreuung hat auf der Grundlage einer Beurteilung des behandelnden Arztes oder des Arztes der Einrichtung zu erfolgen, wobei die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Kindes- und Erwachsenenschutz, insbesondere die Grundsätze der Zweckmässigkeit, der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit (s. Art. 388 f. nZGB), zu respektieren sind.

Artikel 437 Abs. 2 nZGB berechtigt die Kantone, ambulante Massnahmen zu erlassen. Dadurch soll den Kantonen die Möglichkeit gegeben werden, die Tatsache zu berücksichtigen, dass bestimmte Behandlungen keine Hospitalisierung erfordern und dass ambulante Massnahmen weniger radikal und stigmatisierend wirken als eine fürsorgerische Unterbringung. Es entspricht zudem dem neuen Ansatz des Erwachsenenschutzes, eine Abstufung der verfügbaren Massnahmen zur Behandlung von psychischen Störungen vorzusehen.

In Artikel 25 Abs. 2 wird daher Artikel 2 Abs. 2 FFEG übernommen, der die Schutzbehörde berechtigt, die betroffene Person zu verwarnen oder sie zu verpflichten, sich ambulanten Behandlungen zu unterziehen. Gemäss geltendem Recht kann nur die Behörde, die die Massnahme angeordnet hat, sie auch wieder aufheben. Analog zu Artikel 428 Abs. 2 nZGB ist im Entwurf vorgesehen, dass die Behörde die Befugnis zur Aufhebung der Massnahme an die mit der Behandlung beauftragte Einrichtung oder Person übertragen kann. Dies entspricht der heutigen Praxis.

Artikel 26

Diese Bestimmung regelt die Übernahme der Kosten im Fall einer fürsorgerischen Unterbringung wie im geltenden Recht (Art. 6 FFEG).

Diese Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten der betroffenen Person, die sich gegebenenfalls an ihre Krankenversicherung wenden kann. Der Lage bedürftiger Personen wird gesondert in Absatz 2 Rechnung getragen: Die Kosten werden gemäss dem Sozialhilfegesetz übernommen.

Artikel 27

Der Staatsrat hat in seiner Antwort vom 2. November 2010 auf das Postulat Nr. 285.05 Antoinette Badoud/André Masset betreffend die Schaffung einer Anstalt für Frauen, gegen die eine fürsorgerische Freiheitsentziehung verfügt wurde, Auskunft gegeben über die geeigneten Anstalten im Sinne der Gesetzgebung über die fürsorgerische Freiheitsentziehung. Der Bericht des Staatsrats führt im Kapitel 3 aus, dass der Begriff der geeigneten Anstalt im Bundesrecht nicht ausdrücklich definiert ist; dennoch hat das Bundesgericht einige Kriterien festgelegt (s. BGE 112 II 486; 114 II 213; 121 III 306).

Im Entwurf wird vorgeschlagen, dem Staatsrat die Befugnis zu übertragen, die von der Rechtsprechung genannten Anforderungen im kantonalen Recht zu verankern und, um eine optimale Betreuung der betroffenen Personen sicherzustellen, den gesamten Ablauf durch die Einführung eines Bewilligungsverfahrens zu formalisieren. Es versteht sich von selbst, dass die Bewilligungen anerkannt werden, die in Anwendung einer anderen gesetzlichen Grundlage, zum Beispiel dem Gesundheitsgesetz, ausgestellt worden sind. Die Einrichtungen, die im Besitz einer solchen Bewilligung sind, müssen keine neue Bewilligung beantragen.

Artikel 28

Die Fragen der Verantwortlichkeit sind im Bundesrecht geregelt (s. Art. 454 ff. nZGB); für Rückgriffe des Kantons sind jedoch die Bestimmungen des kantonalen Rechts vorbehalten.

Das geltende Zivilgesetzbuch regelt die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe in einer komplizierten Kaskadenordnung. In erster Linie haften sowohl die Vormunde wie auch die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde persönlich. Wenn diese den Schaden nicht decken können, haften die Kantone und Gemeinden. Das neue Recht kommt von diesem System ab und erlässt eine moderne Reglementierung, die eine objektive, ausschliessliche und direkte Verantwortlichkeit des Kantons sowie das Recht auf Rückgriff des Staates auf die Person, die den Schaden verursacht hat, einführt. Gemäss der Botschaft des Bundesrats haftet der Staat für das Handeln und Unterlassen der Beiständinnen und Beistände, der direkt mit der Ausführung beauftragten Personen und der Behörden (BB 2006 S. 7092).

Aus dieser Entwicklung des Bundesrechts (direkte und ausschliessliche Verantwortung des Kantons) und dem Verweis bezüglich der Rückgriffe auf das kantonale Recht und nicht auf das Privatrecht geht hervor, dass die Personen, die im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes tätig sind, als Amtsträger des Staates im Sinne des Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (SGF 16.1) zu betrachten sind. Der Entwurf kann sich folglich auf die Festlegung beschränken, dass der Rückgriff des Staates in diesem Gesetz geregelt ist.

Artikel 29

Das Gesetz über die Organisation des Vormundschaftswesens und das Gesetz über die fürsorgerische Freiheitsentziehung werden durch das neue Gesetz ersetzt und können aufgehoben werden.

Artikel 30 bis 42

Die Änderungen in den Artikeln 30 bis 42 sind im Wesentlichen terminologischer Art. Die Begriffe der Entmündigung, des Vormunds, der Vormundschaftsbehörde und der fürsorgerischen

Freiheitsentziehung werden durch die in den neuen Bestimmungen des Bundesrechts verwendeten Ausdrücke ersetzt.

Die Änderungen des Justizgesetzes (Art. 32) und des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Art. 34) bedürfen jedoch folgender Kommentare:

Artikel 58 Abs. 1 JG kann aufgehoben werden; die Zuständigkeit des Friedensgerichts im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes ist in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehen. Absatz 2 wird aus didaktischen Gründen durch die ausdrückliche Nennung dieses Bereichs ergänzt.

Die Änderung von Artikel 36 des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs verweist lediglich auf das Bundesgesetz. In Artikel 36 des geltenden Gesetzes werden die berechtigten Personen aufgelistet. Diese Liste wurde jedoch seit Jahren nicht mehr aktualisiert, obwohl sie, zumindest teilweise, in rechtlichen Belangen nicht mehr der Realität entspricht (sie enthält noch den Ausdruck der elterlichen Gewalt, s. Abs. 1 Bst. b!). Da das Bundesrecht bereits die Personen auflistet, die ein Anrecht auf einen privilegierten Anschluss haben (s. Art. 111 SchKG), empfiehlt es sich, lediglich darauf zu verweisen und darauf zu verzichten, eine wenig wünschenswerte da nur partielle Revision von Artikel 36 Abs. 1 Bst. c des kantonalen Einführungsgesetzes vorzunehmen.

Die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes (Art. 38) über die Patientenverfügungen, die Pflege bei fürsorgerischer Unterbringung und die Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit sind nach neuem Recht überholt. Da das Bundesrecht diese Fragen ausdrücklich regelt, genügt es, darauf zu verweisen.

Artikel 43

Die finanziellen Auswirkungen dieses Entwurfs werden in Kapitel 3 kommentiert.

Das neue Gesetz muss am selben Tag in Kraft treten wie die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, auf welche es sich stützt, das heisst am 1. Januar 2013.

Diese Bestimmung bedarf keiner weiteren Bemerkungen.